

p. A. 44. 21. Ho. U'Ch. - JR/di

1. Juni 1967

Notiz für den DepartementsvorsteherAffäre Laszlo

Am 21. April hat der Bundesrat auf Antrag des EJPD den ungarischen Botschaftssekretär Istvan Laszlo als persona non grata erklärt, und zwar wegen nachgewiesenem verbotenen politischem Nachrichtendienst im Sinne von Art. 272 StGB, d.h. Laszlo hat ungarische Flüchtlinge in der Schweiz systematisch und wiederholt bespitzelt. Wenn es sich auch um keinen schwerwiegenden Fall handelte, so waren doch die strafrechtlichen Erfordernisse erfüllt.

Am 26. April habe ich dem ungarischen Botschafter obigen Beschluss eröffnet und die Rückberufung Laszlos verlangt (ohne Fristansetzung).

Am 8. Mai, d.h. nach 11 Tagen, hat Laszlo die Schweiz verlassen.

Am 11. Mai konnten Sie Herrn Bundesrat von Moos davon überzeugen, ausnahmsweise von einem Communiqué abzusehen, um die Beziehungen nicht unnötig zu belasten.

Am 12. Mai wurde Botschafter Fuchss ins Aussenministerium zitiert, wo ihm eröffnet wurde, dass als Gegenmassnahme Vizekonsul Schweingruber als persona non grata erklärt werde, wobei gleichzeitig bestätigt wurde, dass dieser ein unschuldiges Opfer sei. Die Abberufung habe innert 10 - 12 Tagen zu erfolgen. Ueberdies wurden Verdächtigungen gegen den Hauswart Kiser ausgesprochen im Sinne einer Warnung.

- 2 -

Am 13. Mai habe ich Botschafter Gyemant u.a. erklärt, wir seien nicht bereit, eine rein willkürliche Massnahme zu akzeptieren und, falls Budapest auf der Ausreise Schweingrubers bestehe, würden wir den Personalbestand der ungarischen Botschaft in Bern im Sinne von Art. 11 der Wiener Konvention überprüfen.

Am 18. Mai wurde Botschafter Gyemant telefonisch von seinem Vize-Aussenminister zur Berichterstattung nach Budapest zitiert, wo er am 19. Mai eintraf. Er kehrte am 26. Mai nach Bern zurück.

Am 31. Mai sprach Botschafter Gyemant bei mir vor und erklärte, auf Grund seiner Besprechungen mit Aussenminister Peter, Vize-Aussenminister Szilagyí und Botschafter Beck, seine Regierung betrachte Schweingruber weiterhin als persona non grata. Sofern die Schweiz die Massnahme gegen Laszlo revoziere, sei Budapest bereit, das Gleiche zu tun. Diese Lösungsmöglichkeit werde vorgeschlagen, weil man ungarischerseits für gute Beziehungen sei (!). Da sich die Affäre jedoch schon lange hinziehe, sei es notwendig und richtig, wenn die schweizerische Antwort innert 72 Stunden (d.h. 3 Tagen!) erfolge. [Bei dieser Aussage war sich Gyemant bewusst, dass der Entscheid durch den Bundesrat zu fällen ist!] Herr Gyemant fügte bei, im Falle der Aufhebung unserer Massnahme werde Laszlo nicht zurückkommen. Bezüglich einer allfälligen Anwendung von Art. 11 der Wiener Konvention (Angemessenheit des Personalbestandes einer Vertretung) wies er auf Art. 47 hin, wonach der Empfangsstaat jede diskriminierende Behandlung eines anderen Staates zu unterlassen hat. Schliesslich liess Gyemant im Auftrag des ungarischen Delegationschefs Reti durchblicken, dass, falls der Bundesrat auf seinen Entscheid zurückkomme, das Finanzministerium bereit sei, die Vermögensverhandlungen

- 3 -

wieder aufzunehmen. [Letzteres ist ein Alibi-Bluff; die Ungaren haben uns bezüglich der Verhandlungen lange genug an der Nase herumgeführt.]

Nach reiflicher Ueberlegung und Besprechung mit den Herren Minister Bindschedler und Grübel sowie den Herren Drs. Gelzer und Dumont komme ich vorläufig zu folgendem Schluss :

Der Bundesrat sollte und kann auf keinen Fall auf seinem Beschluss zurückkommen; im Gegenteil, er sollte ihn unter Hinweis auf den gegebenen Straftatbestand bestätigen. Dies bedeutet, dass wir Schweingruber zurücknehmen müssen. Wir könnten es dabei bewenden lassen, im Sinne des internationalen Usus der Retourkutsche. Diese Lösung scheint mir aber schwach und, falls sie publik würde, noch schwächer. Besser wäre es, sogleich nach der Rückkehr Schweingrubers die Presse schriftlich oder mündlich objektiv zu orientieren und den Zwischenfall entsprechend zu kommentieren. Wenn wir diese unsere Absicht den Ungaren, zusammen mit der Rückberufung Schweingrubers notifizieren, bestünde vielleicht sogar noch eine Möglichkeit, dass sie es sich doch nochmals überlegen wegen ihres "Image" im Westen. (Ich mache mir aber diesbezüglich keine Illusionen.) Die dritte und schärfste Reaktion wäre eine Eskalation, indem wir, sei es als Repressalie für Schweingruber, einige Angehörige der ungarischen Botschaft ausweisen, sei es, dies in Anwendung von Art. 11 der Wiener Konvention tun. Vielleicht würde Budapest damit zur Râson gebracht, aber sicher ist es nicht, und es könnte seinerseits neue Massnahmen beschliessen, die bis zum Abbruch der Beziehungen führen könnten. Ich bin daran, diese Auswirkungen soweit möglich abzuwägen, im Einvernehmen mit dem EJPD und dem EVD, um einen entspre-

- 4 -

chenden Antrag an den Bundesrat auszuarbeiten, wenn möglich für die Sitzung vom Montag 5. Juni, ansonsten für diejenige vom 9. Juni. Angesichts des ungarischen Ultimatums, das morgen 2. Juni abläuft, wäre es aber dringlich, dass der Bundesrat in der Freitagsitzung vorweg seinem Befremden über die ungarische Frechheit Ausdruck gibt und das Politische Departement beauftragt, den ungarischen Botschafter zu zitieren und ihm mitzuteilen, der Bundesrat weise das zeitliche Ultimatum zurück und werde sich im übrigen nächste Woche materiell zu der Angelegenheit äussern.

*sig. Janner*

Durchschlag ging an :

- Herrn Dr. Amstein, Chef der Bundespolizei
- Herrn Dr. Bieri, Chef der Verwaltungsabt. EPD
- Schweizerische Botschaft Budapest z.K.

sowie in Doss. p.B.15.21.Ho.